Lösung zu ÜO04

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

1.

Klage auf Zahlung von rückständiger Miete in Höhe von 2345 € aus einem Mietverhältnis.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert *in EUR*	Betrag/Gebühr *in EUR*	Mithaft Kläger *in EUR*	Mithaft Beklagter *in EUR*
1210	Verfahren im Allgemeinen	2345,00	376,50	voll (376,50 €)	keine (0,00 €)
		Summe:	376,50		
		(bereits) gezahlt sind:	0,00		
		Rest:	376,50		

Streitwert= Forderungs-summe

weitere Lösungen

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

a. Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. — A

b. Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG — B

c. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert. — C

Lösung zu Ü004

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

2.

Klage auf Feststellung des Fortbestehens eines Mietverhältnisses. Die monatliche Nettokaltmiete beträgt 485,00 €, die Nebenkosten betragen 125,00 €.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert *in EUR*	Betrag/Gebühr *in EUR*	Mithaft Kläger *in EUR*	Mithaft Beklagter *in EUR*
1210	Verfahren im Allgemeinen	5820,00	579,00	voll (579,00 €)	keine (0,00 €)
		Summe:	579,00		
		(bereits) gezahlt sind:	0,00		
		Rest:	579,00		

Streitwert= 485 € x 12= 5820 €

weitere Lösungen

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

a. Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. — A

b. Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG — B

c. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert. — C

Lösung zu Ü004

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

3.

Klage auf Räumung einer Mietwohnung. Die monatliche Nettokaltmiete beträgt 687,00 €, die Nebenkosten betragen 175,00 €.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert *in EUR*	Betrag/Gebühr *in EUR*	Mithaft Kläger *in EUR*	Mithaft Beklagter *in EUR*
1210	Verfahren im Allgemeinen	8244,00	781,50	voll (781,50 €)	keine (0,00 €)
		Summe:	781,50		
		(bereits) gezahlt sind:	0,00		
		Rest:	781,50		

Streitwert= 687 € x 12= 8244 €

weitere Lösungen

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

a. Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. A

b. Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG B

c. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert. C

Lösung zu Ü004

4.

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

Klage auf
1. Räumung einer Mietwohnung. Die monatliche Miete beträgt 789,00 €.
Zuzüglich der Nebenkosten als Pauschale zur Miete, mit 145 €.
2. Zahlung noch offener Mietrückstände in Höhe von 2367,00 €.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert *in EUR*	Betrag/Gebühr *in EUR*	Mithaft Kläger *in EUR*	Mithaft Beklagter *in EUR*
1210	Verfahren im Allgemeinen	13575,00	1.032,00	voll (1.032,00 €)	keine (0,00 €)
		Summe:	1.032,00		
		(bereits) gezahlt sind:	0,00		
		Rest:	1.032,00		

Streitwert= (789 + 145€) x 12 11208€

11208 € + 2367 € = 13575 €

weitere Lösungen

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

a. Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. — A

b. Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG — B

c. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert. — C

Lösung zu Ü004

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

5.

Klage auf Forderung einer Mietminderung für die letzten 24 Monate. Die Nettokaltmiete beträgt 498,00 €, die Nebenkosten betragen 112,00 €. Die Mietminderung soll auf monatlich 40,00 € festgesetzt werden.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert *in EUR*	Betrag/Gebühr *in EUR*	Mithaft Kläger *in EUR*	Mithaft Beklagter *in EUR*
1210	Verfahren im Allgemeinen	480,00	120,00	voll (120,00 €)	keine (0,00 €)
		Summe:	120,00		
		(bereits) gezahlt sind:	0,00		
		Rest:	120,00		

Streitwert= 40 € x 12= 480 €

weitere Lösungen

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

a. Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. — A

b. Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG — B

c. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert. — C

Lösung zu Ü004

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

6.

Klage auf Zustimmung zur Mieterhöhung für die letzten 6 Monate. Die Nettokaltmiete beträgt aktuell 888,00 €. Die Nebenkosten betragen 198,00 €. Die Mieterhöhung hat 68,00 € ausgemacht.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert *in EUR*	Betrag/Gebühr *in EUR*	Mithaft Kläger *in EUR*	Mithaft Beklagter *in EUR*
1210	Verfahren im Allgemeinen	408,00	120,00	voll (120,00 €)	keine (0,00 €)
		Summe:	120,00		
		(bereits) gezahlt sind:	0,00		
		Rest:	120,00		

Streitwert= 68 € x 6= 408 €

weitere Lösungen

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Mietsachen

a. Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. — A

b. Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG — B

c. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert. — C